Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 15. Juli 1933

Inhalt:

96

Rechtsverordnung

betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger.

Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zwecks Vorbereitung der Neuregelung des Gesundheitswesens wird Ärzten, Zahnärzten und Heilkundigen, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zuziehen, die Ausübung der ärztlichen, zahnärztlichen Tätigkeit oder sonstigen Heilbehandlung ohne besondere Genehmigung des Senats bis vorläufig 31. Dezember 1933 untersagt.

§ 2

Für die Erteilung der Genehmigung ist die Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik zuständig. Die Entscheidung dieser Abteilung ist endgültig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

97

Verordnung

betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen.

Vom 11. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 72 und des § 2 Ziffer b und e des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer aller am 1. Juli 1933 bestehenden Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen) wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert. Gesamtvereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, endigen frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1933.

§ 2

An die Stelle der in den Gesamtvereinbarungen vorgesehenen Kündigungsbestimmungen tritt folgende Bestimmung:

Die Geltungsdauer des Tarifvertrages (Betriebsvereinbarung) verlängert sich um jeweils ein Vierteljahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, sich über sonstige Änderungen bestehender Gesamtvereinbarungen unmittelbar zu einigen.

§ 4

Unberührt von der Vorschrift des § 1 bleibt die Zweite Verordnung betr. Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 17. 1. 1933 (G.Bl. S. 81) nebst Durchführungsbestimmungen vom 17. 6. 1933 (G.Bl. S. 269).

§ 5

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.